

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Barby (Feuerwehrsatzung)

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Barby in seiner Sitzung am 10.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr Barby

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Barby ist eine rechtlich unselbständige, gemeindliche Einrichtung der Stadt Barby. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Stadt Barby“. Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:

Barby (Elbe)
Breitenhagen
Glinde
Gnadau
Groß Rosenberg
Lödderitz
Pömmelte
Sachsendorf
Tornitz
Zuchau

(2) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung und
3. Kinder- und Jugendfeuerwehr.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Barby untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Wehrleiters (Stadtwehrleiter).

(4) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

§ 3 Stadtwehrleitung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr wird vom Stadtwehrleiter geleitet. Ihm zur Seite steht mindestens ein Stellvertreter.

- (2) Die Stadtwehrleitung ist das Arbeitsgremium des Stadtwehrleiters. Es besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern. Stimmberechtigt sind:
- der Stadtwehrleiter als Vorsitzender,
 - der stellv. Stadtwehrleiter
 - die Ortswehrleiter und
 - der Stadtjugendfeuerwehrwart.
- (3) Die Stadtwehrleitung wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal, zu einer Sitzung einberufen. Die Stadtwehrleitung ist einzuberufen, wenn der Träger der Feuerwehr oder mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Einladungen zu Sitzungen der Stadtwehrleitung haben schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen und sind mindestens eine Woche vor dem Termin zuzustellen.
- (4) Beschlüsse der Stadtwehrleitung werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande. Die Stadtwehrleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Sitzungen der Stadtwehrleitung sind nicht öffentlich. Über das Ergebnis der Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen.

II. Freiwillige Feuerwehr

§ 4 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilung (Aktive Abteilung) der Freiwilligen Feuerwehr können Personen als ehrenamtlich tätige Mitglieder aufgenommen werden, die
- das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das vorgeschriebene Höchstalter gemäß des BrschG LSA vollendet haben,
 - im Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen die gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst erfüllen,
 - bereit sind, an der Aus- und Weiterbildung teilzunehmen und
 - die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Barby anerkennen.
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der zuständigen Ortswehrleitung und nach Prüfung der Voraussetzungen entsprechend Absatz 1. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung zu informieren.

§ 5 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet außer durch den Tod:
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr und
 - durch Ausschluss.
- (2) Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr kann einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigem Grund, insbesondere bei der vorsätzlichen Verletzung von Dienstpflichten und Störung der örtlichen Gemeinschaft ausschließen.
- (3) Bei Verletzung, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung, der Dienstpflichten, kann der Bürgermeister dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine mündliche Rüge aussprechen. Bei wiederholender Verletzung erfolgt der Ausschluss durch einen schriftlichen Bescheid mit Begründung und

Rechtsbehelfsbelehrung. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

- (4) Der ausgeschlossene bzw. ausscheidende Feuerwehrangehörige hat alle empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach Ausschluss- bzw. Ausscheiden bei der jeweiligen Ortsfeuerwehr, abzugeben. Uniformen sind darüber hinaus gereinigt zu überreichen.

§ 6 Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters bzw. der Ortswehrleiter oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:
 - die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienst-, Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - bei Alarmen, Aus- und Fortbildungen, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen und
 - die ihnen übergebenen Ausrüstungsgegenstände, Dienstbekleidung, Einsatzbekleidung, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen. Bei vorsätzlicher und grobfahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Geräten hat der Verursacher den entstandenen Schaden zu ersetzen.
- (2) Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Barby erhalten eine Aufwandsschädigung in Höhe der in der Satzung der Stadt Barby über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr festgelegten Höhe.
- (3) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten die notwendigen Auslagen, die ihr durch die Teilnahme an den Aus- und Fortbildungen entstehen, auf Antrag entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erstattet.
- (4) Ein Mitglied der Einsatzabteilung einer Ortsfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Barby kann an Ausbildungsdiensten und Einsätzen aller Ortsfeuerwehren nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Ortswehrleiter teilnehmen.
- (5) Ein Kamerad der Einsatzabteilung ist nur in der Ortsfeuerwehr wahlberechtigt im Sinne des § 13, Abs. 2, der er angehört.

§ 7 Alters- und Ehrenabteilung sowie ruhende Mitgliedschaft

- (1) Die Alters- und Ehrenabteilung ist Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (2) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Ortsfeuerwehr übernommen werden, die wegen der Vollendung des vorgeschriebenen Höchstalters in der Einsatzabteilung gemäß BrschG LSA oder dauernder Dienstunfähigkeit ausscheiden. Sie behalten die Dienstbekleidung und den letzten Dienstgrad. Sie haben ihre Schutzbekleidung am Tage der Beendigung des aktiven Dienstes bei der jeweiligen Ortsfeuerwehr abzugeben.
- (3) Die Ortswehr kann auf Antrag eines Angehörigen der Einsatzabteilung den Übergang in den Stand des ruhenden Mitglieds für die Dauer von höchstens zwei Jahren gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet. Die Rechte und Pflichten während der ruhenden Mitgliedschaft sind die der Alters- und Ehrenabteilung gleich.

§ 8 Fördernde Mitglieder

- (1) Fördernde Mitglieder können auf Antrag in die jeweilige Ortsfeuerwehr aufgenommen werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Anhörung der Ortsfeuerwehr.

§ 9 Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr

Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage eines vom Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter zu erarbeitenden und vom Stadtwehrleiter zur Kenntnis überlassenen Dienstplanes. Dieser Grundsatz bezieht sich auch auf das Dienstgeschehen der Kinder- und Jugendfeuerwehren.

§ 10 Stadtwehrleiter

- (1) Der Stadtwehrleiter ist im Dienst der Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Barby. Der Stadtwehrleiter wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird die Vertretung durch einem vom Stadtwehrleiter zu bestimmenden Ortswehrleiter wahrgenommen.
- (2) Der Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter werden durch die Ortswehrleiter auf die Dauer von 6 Jahren gewählt und durch den Stadtrat der Stadt Barby in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Wahlvorschläge sind mindestens zwei Wochen vor der Wahl dem Stadtwehrleiter und dem Bürgermeister bekannt zu geben.
- (3) Die Wahl des Stadtwehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Es müssen zum Wahlgang mindestens zwei Drittel der Ortswehrleiter anwesend sein. Besteht der Wahlvorschlag aus einem Kameraden, dann ist er mit einfacher Mehrheit gewählt. Besteht der Wahlvorschlag aus mehreren Kameraden, dann ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit auf sich vereinigt. Wird ein solches Ergebnis nicht erreicht, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchgeführt. Gewählt ist der Kamerad, der die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Eine Briefwahl ist möglich
- (4) Der Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter müssen die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF), der Feuerwehrdienstvorschrift 2 und das Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalts in den jeweils geltenden Fassungen.
- (5) Der Stadtwehrleiter soll nicht gleichzeitig Abschnittsleiter oder Ortswehrleiter sein. Die Einschränkung gilt nicht für den stellvertretenden Stadtwehrleiter.
- (6) Scheidet der Stadtwehrleiter oder dessen Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Amt aus, so ist innerhalb von zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle eine Neuwahl durchzuführen.
- (7) Zu Vorlagen und Stellungnahmen der Stadt betreffend der Freiwilligen Feuerwehr ist der Stadtwehrleiter zu hören.

§ 11 Stadtjugendfeuerwehr

- (1) Die Kinder- und Jugendfeuerwehr wird vom Stadtjugendwart geleitet. Er vertritt die Belange der Kinder- und Jugendfeuerwehr nach außen. Ihm zur Seite steht ein Stellvertreter.

- (2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden vom Stadtwehrleiter auf Vorschlag der Mehrheit der Betreuer der Kinderfeuerwehren sowie Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Der Stadtjugendfeuerwehrwart muss neben feuerwehrtechnischen Kenntnissen über ausreichend Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen.
- (3) Die Leitung der Stadtjugendfeuerwehr ist das Arbeitsgremium des Stadtjugendwartes. Es besteht mindestens aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 - der Stadtjugendwart als Vorsitzender,
 - der stellv. Stadtjugendwart,
 - die Ortsjugendwarte und
 - die Betreuer der Kinderfeuerwehren.
- (4) Darüber hinaus gelten § 3 Abs. 3 (Einberufung) und 4 (Beschlüsse).

§ 12 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF) in der jeweils gültigen Fassung und der hierzu ergänzend ergangenen Regelungen verliehen werden.
- (2) Die Verleihung des nächst höheren Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der Ortswehrleiter aufgrund des Beschlusses der Ortswehrleitung. Die Verleihung bedarf der vorherigen Zustimmung des Stadtwehrleiters. Verleihungen vom Dienstgrad „Löschmeister“ an aufwärts vollzieht der Stadtwehrleiter aufgrund eines Beschlusses der Ortswehrleitung.
- (3) Die Verleihung eines Dienstgrades wird mit der Aushändigung der vom Bürgermeister und Stadtwehrleiter unterzeichneten Urkunde wirksam.

III. Ortsfeuerwehr

§ 13 Ortswehrleiter

- (1) Der Ortswehrleiter ist im Dienst der Vorgesetzte der Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortswehrleiter vertreten.
- (2) Der Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag der aktiven Mitglieder für die Dauer von 6 Jahren durch den Stadtrat der Stadt Barby in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.
- (3) Die Wahl des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Es müssen zum Wahlgang mindestens zwei Drittel der aktiven Kameraden anwesend sein. Gewählt ist derjenige Kamerad, der die absolute Mehrheit der Einsatzabteilung auf sich vereinigt. Besteht der Wahlvorschlag aus mehreren Kameraden, dann ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit auf sich vereinigt. Wird ein solches Ergebnis bei mehreren Wahlvorschlägen nicht erreicht, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchgeführt. Eine Briefwahl ist möglich.
- (4) Der Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter müssen die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF), der Feuerwehrdienstvorschrift 2 und das Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalts in den jeweils geltenden Fassungen.
- (5) Scheidet der Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Amt aus, so ist innerhalb von zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle eine Neuwahl durchzuführen.

- (6) Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat auf einen ordentlichen Umgang sowie eine sachgemäße Pflege der zur Nutzung übergebenen Dienst- und Schutzbekleidung durch die Kameraden und Kameradinnen zu achten. Instandhaltung sowie Pflege- und Wartungsmaßnahmen an der Einsatztechnik sowie an und in den Gerätehäusern sind in Abstimmung mit den dafür zuständigen Bereichen der Stadtverwaltung durchzuführen.

§ 14 Gerätewart

- (1) Der Ortswehrleiter setzt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr einen Gerätewart für die gemeinsam zu lösenden Aufgaben
- (1) Feuerlöschtechnik,
 - (2) Atemschutztechnik und
 - (3) Sicherheitstechnik
- ein.
- (2) Das Mitglied der Ortsfeuerwehr, das die Funktion eines Gerätewartes wahrnehmen soll, muss den Gerätewartlehrgang erfolgreich abgeschlossen haben. Der Gerätewart muss zusätzlich einen Führerschein für die Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr besitzen.

§ 15 Sicherheitsbeauftragte

- (1) Jeder Ortswehrleiter bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr einen Sicherheitsbeauftragten. Der Sicherheitsbeauftragte ist für die Kontrolle des Unfallschutzes und der technischen Sicherheit in der Ortsfeuerwehr zuständig. Er berät und unterstützt den Ortswehrleiter in sicherheitstechnischen Fragen.

§ 16 Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr durchzuführen. In der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr zu beraten und zu beschließen, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind. Der Ortswehrleiter hat einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr für das abgelaufene Jahr abzugeben.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens zwei Drittel der Angehörigen der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehr und dem Stadtwehrleiter mindestens vier Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der wahlberechtigten Angehörigen der Ortsfeuerwehr anwesend ist. Wahlberechtigt sind die Kameraden der Einsatzabteilung. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Über Personalangelegenheiten wird grundsätzlich geheim abgestimmt.
- (4) Über das Ergebnis der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Stadtwehrleiter vorzulegen ist.

§ 17 Ortswehrleitung

- (1) Die Ortswehrleitung setzt sich mindestens aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - Ortswehrleiter
 - stellvertretender Ortswehrleiter
 - ggf. ein Zugführer
 - ein Gruppenführer
 - Sicherheitsbeauftragter
 - Kinder- und Jugendfeuerwehrwart
 - Gerätewart und
 - einem Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung.
- (2) Die Ortswehrleitung unterstützt den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet insbesondere die Aufgaben vor, die den unverzüglichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und auf Anforderung in angrenzenden Gemeinden (Nachbarschaftshilfe) sicherstellen.
- (3) Die Ortswehrleitung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal, zu einer Sitzung einberufen. Der Ortswehrleiter hat die Wehrleitung einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder mehr als die Hälfte der Angehörigen der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe es fordern.
- (4) Beschlüsse der Ortswehrleitung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Ortswehrleitung gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande. Die Ortswehrleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind.

§ 18 Wahl und Berufung in Funktionen

- (1) Die Wahl des Ortswehrleiters und seines Stellvertreters sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit dem Wahlvorschlag den Angehörigen der Ortsfeuerwehr und dem Stadtwehrleiter bekannt zu machen.
- (2) Wahlen sind vom Stadtwehrleiter, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Mitglieder der Ortsfeuerwehr benennen zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Wahlhandlungen vornehmen.
- (3) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens zwei Wochen nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Stadtwehrleiter zu übergeben. Stimmt der Stadtwehrleiter dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen. Die Gründe hat er innerhalb von zwei Wochen schriftlich gegenüber der Ortsfeuerwehr mitzuteilen.
- (4) Kommt dann innerhalb eines Monats die Wahl des Ortswehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Stadtwehrleiter der Wahl wiederum nicht zu, ist von der Ortsfeuerwehr dem Stadtwehrleiter eine Liste von Angehörigen der Ortsfeuerwehr vorzulegen, die ihrer Meinung nach für eine Funktion in Frage kommen. Der Stadtwehrleiter setzt danach den Ortswehrleiter bzw. den Stellvertreter ein.
- (5) Nach erfolgtem Wahlgang obliegt es dem Träger der Feuerwehr, die entsprechenden Mitglieder der Feuerwehren zu berufen.

IV: Kinder- und Jugendfeuerwehr

§ 19 Kinder- und Jugendfeuerwehr

- (1) Zur Sicherung des Nachwuchses und Förderung der Jugendarbeit kann in jeder Ortsfeuerwehr eine Kinder- und/oder Jugendfeuerwehr gebildet werden.
- (2) Die Kinder- und Jugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht und der Betreuung dem Stadtwehrleiter als Leiter der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Barby, der sich dazu des

Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient. Die Kinder- und Jugendfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren unterstehen der fachlichen Aufsicht und der Betreuung der Ortswehrleiter, die sich dazu eines Jugendfeuerwehrwartes und Betreuers für die Kinder- und Jugendarbeit bedienen.

- (3) In die Kinderfeuerwehren können Kinder, die im Einzugsbereich der Stadt Barby wohnen, zwischen dem vollendeten 6. und dem 10. Lebensjahr aufgenommen werden. In die Jugendfeuerwehren können Kinder und Jugendliche, die im Einzugsbereich der Stadt Barby wohnen, zwischen dem vollendeten 10. und dem 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten nach § 1629 BGB beigefügt sein.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Kinder- und Jugendfeuerwehr endet, wenn:
 - das Mitglied in die Einsatzabteilung aufgenommen wird,
 - das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen sowie
 - das Mitglied die Voraussetzungen nach § 5 dieser Satzung erfüllt.
- (5) Die Ortsjugendfeuerwehr kann ihr Jugendleben nach einer Jugendordnung gestalten.

§ 20 Ortsjugendfeuerwehrwart

- (1) Die Jugendfeuerwehr in der Ortsfeuerwehr wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet. Er vertritt die Belange der örtlichen Kinder- und Jugendfeuerwehr nach außen. Ihm zur Seite steht ein Stellvertreter.
- (2) Der Ortsjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden vom Ortswehrleiter nach Anhörung der Ortswehrleitung aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Der Ortsjugendfeuerwehrwart muss neben feuerwehrtechnischen Kenntnissen über ausreichend Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen.
- (3) Der Ortsjugendfeuerwehrwart ist insbesondere zuständig für:
 - die feuerwehrtechnische Ausbildung,
 - die Zusammenarbeit mit dem Stadt- und Ortswehrleiter sowie den Betreuern der Kinder- und Jugendfeuerwehr und
 - die Aufstellung eines Dienstplanes.
- (4) Der Dienstplan ist dem Ortswehrleiter zur Kenntnis vorzulegen.

§ 21

Betreuer der Kinder- und Jugendfeuerwehr

- (1) Die Kinderfeuerwehr in der Ortsfeuerwehr wird von einem Betreuer der Kinderfeuerwehr geleitet. Ihm zur Seite steht ein Stellvertreter.
- (2) Zur umfassenden Aufgabenerledigung bei der Jugendfeuerwehr kann sich der Jugendwart der Betreuer der Jugendfeuerwehr bedienen.
- (3) Die Betreuer der Kinder- und Jugendfeuerwehr sind hauptsächlich für die allgemeine Jugendarbeit in der Kinder- und Jugendfeuerwehr zuständig und bedürfen daher keiner feuerwehrtechnischen Ausbildung.

V. Schlussbestimmungen

§ 22 Aufwandsentschädigung

Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Barby erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. § 3 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung –KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA Nr. 13/2019, S. 116), in der derzeit gültigen Fassung entsprechend der Satzung der Stadt Barby über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 23 Verpflegungssatz

Bei Übungs- und Ausbildungsdiensten, bei Fort- und Weiterbildungen (Standort- und Kreisausbildung) sowie bei Einsätzen, die eine Dauer von drei Stunden überschreiten, steht jedem teilnehmenden Kameraden ein Verpflegungssatz von mindestens 5,00 Euro pro Tag zu.

§ 24 Jubiläen und Ehrungen

Gewürdigt werden durch die Stadt Barby Dienstjubiläen der Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Barby. Für 10-, 20-, 30-, 40-, 50-, 60-, 70-, 80-jährige Zugehörigkeit zur Feuerwehr erhalten die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine einmalige Zuwendung entsprechend Anlage 1 dieser Satzung. Zeiten der ruhenden Mitgliedschaft sind davon ausgenommen.

§ 25 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 26 In- Kraft- Treten, Außer- Kraft- Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 02.09.2010 außer Kraft.



Torsten Reinharz
Bürgermeister der Stadt Barby



Anlage 1

Würdigung der freiwilligen Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Barby erhalten bei einem Dienstjubiläum eine einmalige Zuwendung. Sie beträgt:

bei 10-jährigem Dienstjubiläum 50 EUR

bei 20-jährigem Dienstjubiläum 100 EUR

bei 30-jährigem Dienstjubiläum 150 EUR

bei 40-jährigem Dienstjubiläum 200 EUR

bei 50-jährigem Dienstjubiläum 250 EUR

bei 60-jährigem Dienstjubiläum 300 EUR

bei 70-jährigem Dienstjubiläum 350 EUR

bei 80-jährigem Dienstjubiläum 400 EUR